

# **Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen**

## **der**

### **Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Stand: 1. April 2024**

#### **1. Präambel**

Diese Auftragsbedingungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Trostberg ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen und von uns verwendeten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“

#### **2. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen**

##### **(1) Zielsetzung**

Zielsetzung der Abschlussprüfung ist zum einen, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht / Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zum anderen ist Ziel der Abschlussprüfung, einen Vermerk des Abschlussprüfers zu erteilen, der das Prüfungsurteil beinhaltet. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen. Dem entsprechend wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Dabei bedeutet Sicherheit ein hohes Maß an Sicherheit, garantiert aber nicht, dass eine in Übereinstimmung mit den internationalen Standards on Auditing (ISA DE) und den IDW- Prüfungsstandard (IDW PS) durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieses Abschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der zu prüfenden Gesellschaft, insbesondere, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

##### **(2) Durchführung**

(3) Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstandes wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH in berufüblichem Umfang gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung

dient. Wie berufüblich, wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstands und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

##### **(4) Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers**

Als Abschlussprüfer wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen ausüben und eine kritische Grundhaltung bewahren. Darüber hinaus wird der Abschlussprüfer

(a) die Risiken wesentlich falscher Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss identifizieren und beurteilen, als Reaktion auf diese Risiken Prüfungshandlungen planen und durchführen sowie Prüfungsnachweise erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

(b) die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise daraufhin beurteilen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen trifft, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können, ist der Abschlussprüfer verpflichtet, auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen, oder falls diese Angaben unangemessen sind, sein Prüfungsurteil zu modifizieren. Der Abschlussprüfer zieht seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum seines Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

(c) die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/ Konzernlageberichts einschließlich der Angaben danach beurteilen, ob diese die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergeben, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

(d) Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festlegen.

### (5) Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss/Konzernabschluss sowie ggf. im Lagebericht/Konzernlagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitsklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss/Konzernabschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht/Konzernlagebericht unwesentlich sind.

(6) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen“

ISA (DE) 720 (Revised): Bei beabsichtigter Veröffentlichung des von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH geprüften Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts unter Verwendung des Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen „Sonstigen Informationen“ (z. B. Geschäftsberichte, Erklärungen zur Unternehmensführung), erstreckt sich das Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen. Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist dagegen in jedem Fall verpflichtet, die „Sonstigen Informationen“ zu lesen und zu würdigen.

Der Auftraggeber hat solche zusätzlichen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftraggeber eine Prüfung der „Sonstigen Informationen“ durch Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wünschen, hat er dies gesondert schriftlich zu beantragen. Sind die „Sonstigen Informationen“ nicht zu beanstanden, so ist Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass nichts zu berichten ist oder andernfalls auf die nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen. Hiermit entbindet der Auftraggeber Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH bereits jetzt von ihrer Verschwiegenheit, sodass diese Berichterstattung ermöglicht wird.

Die „Sonstigen Informationen“ im vorstehenden Sinne sind gemäß ISA (DE) 720 (Revised) beispielsweise;

- (a) im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichts-fremde Angaben
- (b) Entgeltbericht (§§ 21,22 EntgTranspG)- Anlage zum Lagebericht
- (c) Geschäftsbericht der Gesellschaft, außer den inhaltlich geprüften Teilen (bspw. (Konzern-)Abschluss, (Konzern-)Lagebericht)
- (d) Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)
- (e) Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)

Der Auftraggeber steht Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH für Besprechungen über den Fortgang der Prüfung sowie eventuelle Feststellungen und Diskussionspunkte während und zum Abschluss der Prüfung als im erforderlichen Maße zur Verfügung.

### 3. Keine Rechtsberatung/Keine Verantwortlichkeit für Geschäftsentscheidungen

(1) Unter Umständen werden der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH im Rahmen des Auftrags und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers alle unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

### 4. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die

vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss/Konzernabschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht/Konzernlagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

### 5. Hinzuziehung von Dritten

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist berechtigt, Teile der Leistungen an Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleibt die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen Unterauftragnehmer der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH anzustrengen.

### 6. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder

- (a) die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder
- (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 7. Entwurfsfassungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

### 8. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen des Auftraggebers) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese besteht nicht in dem Umfang, wie die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

### 9. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

(1) Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Daten, die über das Internet versendet werden, sind nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt, können verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen werden. Der Auftraggeber stimmt dennoch einer Übermittlung von Daten und Dokumenten an sich – oder auf sein Geheiß an Dritte- per E-Mail zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Eine Haftung von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH für den Verlust, die Verfälschung oder die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH oder einem ihrer Mitarbeiter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorgeworfen werden kann.

(2) Jegliche Änderung der von der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH erfolgen.

### 10. Datenschutz

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH und Dritte, die im Auftrag der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH handeln, sind berechtigt, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“) zu erheben, zu verwenden, zu übertragen, zu speichern oder anderweitig verarbeiten zu können (zusammen „verarbeiten“). Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung des BDSG und der DSGVO. Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verpflichtet sämtliche Auftragnehmer, die im Auftrag der Dr. Kittl, Mack & Partner personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten. Der Datenverarbeitung durch Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH liegt deren Datenschutzerklärung zugrunde, die für den Auftraggeber unter <http://www.mack-partner.com/datenschutz> eingesehen werden kann und die ihn über seine Betroffenenrechte informiert.

### 11. Identifizierungspflichten

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, in Bezug auf die Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH angeforderte Angaben und Nachweise unverzüglich bereitzustellen.

### 12. Berichtsausfertigungen (digital/print)

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden dem Auftraggeber nach Abschluss der Prüfung oder Erstellungsleistung fünf schriftliche Ausfertigungen des Berichts sowie auf Wunsch des Auftraggebers ein digitales Exemplar zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe des digitalen Exemplars an einen Dritten ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH zulässig, wobei die erteilte Zustimmung jeweils nur für den konkret bekannten Empfänger gilt.

### 13. Haftung

Die Haftung von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH richtet sich nach Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Es gelten die dort vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen, die der Auftraggeber als angemessen anerkennt. Sofern der Auftraggeber eine höhere Versicherung wünscht, wird er der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH dies mitteilen. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wird dann eine Höherversicherung veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.

### 14. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

### 15. Geltungsbereich

(1) Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen — einschließlich der Regelung zur Haftung — finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

(2) Für Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solchen Bezug genommen wird und die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

### 16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

(2) Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Traunstein, Deutschland, oder nach Wahl der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH, (i) das Gericht, bei dem die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.